



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 19.02.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 7

Seite 43

---

### Inhaltsverzeichnis:

Beteiligungsbericht 2019 des Landkreises Traunstein

14/21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2021

15/21

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

16/21

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Ortsübliche Bekanntmachung beim Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

17/21

---

14/21

Az.: Abt. 1

## **Beteiligungsbericht 2019 des Landkreises Traunstein**

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung ( LkrO ) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen
- Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein
- Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Traunstein mbH
- Kreisaltenheime Traunstein GmbH & Co. KG
- Verwaltungs-GmbH der Kreisaltenheime Traunstein
- Chiemgau Tourismus e.V.
- Deutsche Alpensegelflugschule Anlagengesellschaft mbH
- Energieagentur Südostbayern GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann. Dies ist möglich im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 1.08, während der allgemeinen Dienststunden.

Traunstein, 16.02.2021

Lothar Wagner  
Abteilungsleiter

---

15/21

Az.: SG 2.22-941-200004

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2021****Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein)

**für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 2.126.450,00 Euro und

in den Aufwendungen auf 2.509.300,00 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 462.000,00 Euro und

in den Ausgaben auf 462.000,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Palling, den 10.02.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez.

\_\_\_\_\_  
Jahner  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83317 Teisendorf, Am Kiesfang 4 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art.26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art.65 Abs.3 GO).

Traunstein, 17.02.2021

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

16/21

Az.: 966-210001

**Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe**

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 23.7.2020 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

• • •

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 02.12.2020 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 22.02.2021 bis 05.03.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 02.12.2020, den Jahresverlust von EUR 37.739,53 auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 10.02.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez. Josef Jahner, Vorstandsvorsitzender

Florian Amann  
Abteilungsleiter

---

17/21

Az.: 5.330-200004

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);**

**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;**

**Ortsübliche Bekanntmachung beim Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner**

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert am 12. Februar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 112, BayRS 2126-1-15-G), ortsüblich bekannt, dass die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (gemäß RKI-Veröffentlichung) innerhalb von 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) seit dem 11. Februar 2021 den Wert von 100 unterschreitet.

**Die inzidenzabhängigen Voraussetzungen für teilweisen Präsenzunterricht liegen damit derzeit vor. Ab dem 22. Februar 2021 gelten für Schulen folgende Regelungen gemäß § 18 der 11. BayIfSMV (in der Fassung ab 22. Februar 2021):**

Im Landkreis Traunstein findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht.

Notbetreuung und Mittagsbetreuung werden unter den bisher geltenden Voraussetzungen angeboten.

Die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung haben für alle Tätigkeiten auf dem Schulgelände und in der Notbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Wird der Inzidenzwert von 100 (erneut) überschritten, findet im Landkreis Traunstein i. d. R. ab dem auf die erneute amtliche Bekanntmachung folgenden Tag nur noch Distanzunterricht mit folgenden Ausnahmen statt: Für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, gilt: Es findet inzidenzwertunabhängig weiterhin Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Im Rahmen der Planungssicherheit für den kommenden Montag, den 22. Februar 2021, ergehen am kommenden Wochenende, auch wenn die Inzidenz den Wert 100 überschreiten sollte, keine Änderungen ggü. dieser Bekanntmachung. Damit bleibt es bei der dargestellten Öffnung von Schulen am kommenden Montag.

**Die inzidenzabhängigen Voraussetzungen für die Öffnung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegen damit derzeit vor. Ab dem 22. Februar 2021 gelten für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige folgende Regelungen gemäß § 19 der 11. BayIfSMV (in der Fassung ab 22. Februar 2021):**

Im Landkreis Traunstein, ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Wird der Inzidenzwert von 100 (erneut) überschritten sind die o. g. Einrichtungen im Landkreis Traunstein i. d. R. ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag geschlossen. Im Rahmen der Planungssicherheit für den kommenden Montag, den 22. Februar 2021, ergehen am kommenden Wochenende, auch wenn die Inzidenz den Wert 100 überschreiten sollte, keine Änderungen ggü. dieser Bekanntmachung. Damit bleibt es bei der dargestellten Öffnung von Einrichtungen am kommenden Montag.

**Die inzidenzabhängigen Voraussetzungen für die Öffnung im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung liegen damit derzeit vor. Ab dem 22. Februar 2021 gelten für die berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen und Fahrschulen folgende Regelungen gemäß § 20 der 11. BayIfSMV (in der Fassung ab 22. Februar 2021):**

Im Landkreis Traunstein können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Wird der Inzidenzwert erneut überschritten, sind im Landkreis Traunstein ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag die o. g. Angebote in Präsenzform nicht mehr zulässig.

Wird der Inzidenzwert von 100 (erneut) überschritten sind die Angebote im Landkreis Traunstein i. d. R. ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag nicht mehr zulässig. Im Rahmen der Planungssicherheit für den kommenden Montag, den 22. Februar 2021, ergehen am kommenden Wochenende, auch wenn die Inzidenz den Wert 100 überschreiten sollte, keine Änderungen ggü. dieser Bekanntmachung. Damit bleibt es bei der dargestellten Öffnung von Bildungsangeboten am kommenden Montag.

Angebote der Erwachsenenbildung nach dem [Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz](#) und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung darstellen, soweit sie nicht Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks darstellen und dabei u. a. der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist, sind weiterhin in Präsenzform untersagt.

Der Unterricht an Musikschulen ist weiterhin in Präsenzform untersagt.

Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt u. a. für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht.

Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 19.02.2021

gez.

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin

---

Siegfried Walch  
Landrat